

Die Gemeinde weist darauf hin, dass ausschließlich die im Rathaus hinterlegten und von jedermann einsehbaren Fassungen der folgenden Satzung nebst Änderungen rechtswirksam sind. Aus dem folgenden Text können keine Rechte oder Ansprüche hergeleitet werden.

Verordnung über die Bekämpfung des Lärms

Die Gemeinde Haar erlässt aufgrund der Art. 10 und 14 des Bayerischen Immissionsschutzgesetzes (BayImSchG) vom 08. Oktober 1974 sowie des Art. 19 Abs. 7 Ziffer 3 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes (LStVG) vom 13. Dezember 1982 folgende Verordnung:

§ 1

Geräuschvolle Vergnügungen

1. Es ist verboten, öffentlich oder nichtöffentlich geräuschvolle Vergnügungen von 22.00 Uhr bis 7.00 Uhr zu veranstalten, welche die Nachbarschaft oder die Allgemeinheit belästigen können.
2. Vergnügungen im Sinne von Abs. 1 sind ohne Rücksicht darauf, ob sie erlaubnispflichtig sind oder nicht, insbesondere die Veranstaltungen von Musikaufführungen und Gesangsdarbietungen (einschließlich durch Tonwiedergabegeräte und mechanische Musikgeräte), Tanz-, Sport-, Artistik-, Zirkus- und Kegelveranstaltungen, Feuerwerke und Volksbelustigungen jeder Art.

§ 2

Ruhestörende Geräusche im Garten

1. Gartenanlagen dürfen nur so betrieben werden, dass die Allgemeinheit insbesondere die Nachbarn nicht unzumutbar und keinesfalls zwischen 12.00 Uhr und 14.00 Uhr sowie zwischen 20.00 Uhr und 7.00 Uhr gestört werden.
2. Anlagen im Sinne des Abs. 1 sind insbesondere Sprinkler-, Brunnenanlagen und dergleichen.

§ 3

Ruhestörende Hausarbeiten

1. Ruhestörende Hausarbeiten dürfen an Werktagen zwischen 12.00 Uhr und 14.00 Uhr sowie zwischen 19.00 Uhr und 7.00 Uhr nicht vorgenommen werden. An Sonn- und Feiertagen sind ruhestörende Hausarbeiten grundsätzlich verboten.
2. Ruhestörende Hausarbeiten im Sinne des Abs. 1 sind alle im Hauswesen anfallenden lärmregenden Arbeiten, auch wenn sie außer Haus (z.B. im Hof und Garten) vorgenommen werden.

Hierunter fallen insbesondere:

- a) das Ausklopfen von Teppichen, Treppenläufern, Polstermöbeln, Decken, Betten und anderen Gebrauchsgegenständen,
- b) das Hämmern, Sägen und Bohren
- c) das Hacken von Holz.

§ 4

Ruhestörende Gartenarbeiten

1. Ruhestörende Gartenarbeiten dürfen an Werktagen zwischen 12.00 Uhr und 14.00 Uhr sowie zwischen 19.00 Uhr und 7.00 Uhr nicht vorgenommen werden. An Sonn- und Feiertagen sind ruhestörende Gartenarbeiten grundsätzlich verboten.
2. Ruhestörende Gartenarbeiten im Sinne des Abs. 1 sind insbesondere der Betrieb von lärmerzeugenden Gartengeräten, wie Motorrasenmäher, Motorsägen, Motorpumpen und dergleichen.

§ 5

Musikinstrumente

Musikinstrumente, Tonwiedergabegeräte und Tonübertragungsgeräte dürfen in Häusern, Wohnungen und auf privaten Grundstücken nur so benutzt werden, dass sie nicht zu einer Belästigung der Nachbarschaft oder der Allgemeinheit führen.

Zwischen 12.00 Uhr und 14.00 Uhr, sowie zwischen 22.00 Uhr und 7.00 Uhr dürfen die in Satz 1 genannten Instrumente bzw. Geräte im Freien nicht benutzt werden.

In geschlossenen Räumen sind ab 22.00 Uhr die Fenster und ins Freie führende Türen zu schließen.

§ 6

Ruhestörung durch Haustiere

1. Tiere, insbesondere Hunde, sind so zu verwahren, dass außerhalb des Herrschaftsbereiches des Tierhalters niemand durch Geräusche belästigt wird.
2. Es ist untersagt, die Haustiere während der Zeit von 22.00 Uhr bis 7.00 Uhr und von 12.00 Uhr bis 14.00 Uhr unbeaufsichtigt zu halten oder frei herumlaufen zu lassen.
3. Zu den die Ruhe beeinträchtigenden Geräuschen gehören insbesondere das Bellen und Jaulen.
4. Hundezwinger sind in bebauten Ortsteilen verboten.

§ 7

Ausnahmen

In begründeten Fällen, insbesondere wenn ein öffentliches Interesse vorliegt, kann die Gemeindeverwaltung auf Antrag Ausnahmegenehmigungen erteilen. Die Erteilung der Ausnahmegenehmigungen kann unter Bedingungen und Auflagen erfolgen.

§ 8

Bußgeldbestimmungen

1. Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Bestimmungen des § 1 oder gegen eine Bedingung oder Auflage nach § 7 dieser Verordnung verstößt, handelt ordnungswidrig. Und kann nach Art. 19 Abs. 8 Nr. 3 LStVG in Verbindung mit § 17 Abs. 1 OwiG mit einer Geldbuße bis zu € 500 belegt werden.
2. Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Bestimmung des § 2 oder gegen eine Bedingung oder Auflage nach § 7 dieser Verordnung verstößt, handelt ordnungswidrig und kann nach Art. 18 Abs. 1 BayImSchG mit einer Geldbuße bis zu € 10.000 belegt werden.
3. Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Bestimmungen der §§ 3 bis 6 dieser Verordnung verstößt, handelt ordnungswidrig und kann gemäß Art. 18 Abs. 2 Nr. 6 BayImSchG mit einer Geldbuße bis zu € 2500 belegt werden.

§ 9

Inkrafttreten, Geltungsdauer

1. Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt 20 Jahre.
2. Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung vom 24.08.1995 tritt die Verordnung über die Bekämpfung des Lärms vom 25. November 1976 außer Kraft.

Die Verordnung wurde angepasst am 01.01.2001.

Haar, den 10.12.01

gez.

Dworzak

Erster Bürgermeister